Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 162. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 5. April 1865.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

33. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (4. April).

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Bänke des Hauses sind schwach besetzt, die Tribünen gefüllt. Am Ministertisch Herr v. Mühler und drei Regierungs-Commissare, später Hr. v. Selchow, Graf zu Eulenburg und Gr. zur Lippe.

Präsident Grabow verliest eine große Zahl von Urlaubsgesuchen und Erkrankungen, welche sich Mitglieder des Hauses im Hause selbst zugezogen haben. Die Fischerei-Ordnung für Rügen und Neuvorpommern wird der Agrar-Commission überwiesen, welche die bei ihr besonders betheiligten Abgeordneten zu Rathe ziehen wird. Der Antrag der Abgg. v. Thokarski und v. Lyskowski, „daß den Polen Westpreußens alle Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Behörden neben der deutschen auch in polnischer Sprache veröffentlicht werden mögen", wird der Justiz-Commission überwiesen.

Nach der Tagesordnung wird der Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung der schlesischen Zehnt-Verfassung, weiter berathen. Abg. Hübner für den Bericht der Agrar-Commission, Abg. Wachler für Zurückgabe der Vorlage an diese Commission, die sich durch 7 Mitglieder aus der Provinz Schlesien verstärken soll. Der Vorsitzende der Commission habe mit seiner bekannten Arbeitskraft den Bericht wie ein deus ex machina fertig gemacht (Herr Lette), die übrigen Mitglieder hätten diesen hohen Standpunkt nicht, sie brauchten Zeit, sich zu besinnen, und sie wären jetzt zur Besinnung gekommen; der Gegenstand sei von großer Bedeutung, er betreffe Millionen. Redner theilt zwar nicht die Befürchtung der Abgg. Münzer und Gringmuth, daß der Gesetzentwurf der Regierung, den die Commission zur Annahme empfehle, die Interessen der katholischen und der evangelischen Geistlichkeit schädige; aber immerhin sei die Ablösung des Zehnten „von amtswegen" und ohne zuvor die Geistlichkeit darüber zu hören, bedenklich. Ein Präclusiv-Termin von 5 Jahren zur Geltendmachung aller vorhandenen Ansprüche würde vortheilhaft wirken. — Der Antrag des Abg. Wachler wird ausreichend unterstützt.

Cultusminister v. Mühler: Es ist von den Rednern hauptsächlich gegen den Ablösungsmodus des ruhenden Zehnten, wie ihn die Regierung vorschlägt, gesprochen und auf die zu niedrigen Sätze hingewiesen worden, zu welchen die Ablösung angenommen ist. — Es rechtfertigt sich aber dieser Satz des 2⅔fachen Betrages des ruhenden Zehnten bei reiferer Erwägung der Verhältnisse, die damit beseitigt werden sollen. (Redner vergleicht die Resultate des proponirten Ablösungsmodus mit den früheren Gesetzesvorschlägen, die eine allmähliche Aufhebung der Zehnten beantragten.) Was die confessionelle Seite der Frage betrifft, so ist man hierbei sowohl von katholischer wie evangelischer Seite sehr geneigt, auf alte Erinnerungen zurückzugehen, die auf der einen Seite den Wunsch einer Wiederherstellung des status von 1758, auf der anderen die Restitution noch früherer Zustände rege machen. Die Staatsregierung kann sich aber diesen einander entgegengesetzten Auffassungen gegenüber nur an die Bedürfnisse der Gegenwart halten. Wenn hierbei nicht die Gesetzgebung eine Art von Schiedsrichteramt übernimmt, so würde auf eine Ausgleichung der divergirenden Interessen kaum eine Hoffnung bleiben. Von der beantragten Zurückverweisung der Sache an die Commission kann ich nach früheren Erfahrungen keinen fördernden Erfolg erwarten und ich bitte Sie daher, das Gesetz, so wie es jetzt liegt, anzunehmen.

Reg.-Commiss. Schumann (gegen den Wachler'schen Antrag): Durch die Zurückverweisung in die Commission werde nicht nur die wünschenswerthe schnelle Beseitigung der jetzigen Zustände hinausgeschoben, sondern auch der Staatskasse, welche die Kosten der Ablösung auf sich genommen, unverhältnißmäßige Opfer auferlegt, wenn die Sache nicht jetzt mit einemmale abgemacht werden könne.

Abg. Nitschke für den Gesetz-Entwurf und eine definitive Regulirung durch Ablösung: Je häufiger die Güter im freien Verkehr ihre Besitzer wechseln, durch Verkauf aus der Hand eines katholischen Besitzers in die eines evangelischen übergehen, je öfter Dismembrationen vorkommen, desto mehr werden die auf dem Zehnten beruhenden Dotationen der Kirchenbedienten geschmälert und für die Zukunft unsicher gemacht. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für die Ablösung besonders glücklich gewählt, da die Decemsteuer durch die Grundsteuer aufgehoben ist. Der Redner bedauert, daß das Herrenhaus den Publikationstermin hinausgeschoben habe, da sich dadurch die Schwierigkeiten bei der Berechnung erhöhten, und daß hierdurch noch mancher wachende Zehnte sich in ruhenden verwandeln könne.

Abg. v. Vincke (für den Gesetz-Entwurf): Auch auf ihn habe es den Eindruck gemacht, als ob die Entschädigung für den ruhenden Dezem zu niedrig gegriffen sei; man habe indessen vom Ministertische die Gründe vernommen, welche zu der Festsetzung des 2⅔fachen Betrages geführt hätten. Das Gesetz schaffe einen Zustand ab, der einmal für die Berechtigten sehr unangenehm sei, ferner aber auch zu vielen Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde führe. Auch er würde dem von der Regierungsvorlage festgesetzten Publikationstermin lieber zugestimmt haben, stimme aber dem Beschlusse des Herrenhauses bei, um das Erscheinen des Gesetzes nicht hinauszuschieben.

Die General-Diskussion wird geschlossen. Abg. Wachler zieht seinen Antrag zurück, weil er durch die weitere Diskussion die Ueberzeugung gewonnen, daß gegen die praktischen und rechtlichen Verhältnisse, welche maßgebend gewesen seien, Einwendungen mit Erfolg nicht würden erhoben werden können.

Der Berichterstatter, Abg. Lette, empfiehlt die Vorlage als einen Act der Religions- und Agrarfreiheit und der Gerechtigkeit gegen die Berechtigten und Verpflichteten. Der Gesetzentwurf erfülle, was das Abgeordnetenhaus seit zehn Jahren verlangt habe.

Der Gesetzentwurf wird ohne Spezial-Diskussion vom Hause fast einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der zweite Bericht der Commission für das Gemeindewesen über Petitionen. Der Präsident Grabow schlägt vor, mit der Debatte über die Petition A. zugleich die Debatte über die andern Petitionen zu verbinden, welche in ähnlichen Communalfragen eingegangen sind und auf der Tagesordnung stehen. — Abg. Bresgen will nichts einwenden gegen das Zusammenfassen dieser Petitionen, bittet jedoch, da er Referent über Petition B. des zweiten Berichts der Commission für das Gemeindewesen sei und den nächsten Sitzungen des Hauses nicht beiwohnen könne, diese vorwegzunehmen. — Der Präsident eröffnet demnach die Debatte über diese Petition B.

Der Gemeinderath zu Seibersbach in der Bürgermeisterei Stromberg, Kreis Kreuznach, hatte zur Verhütung von Wildschäden im Interesse der Gemeinde beschlossen, die Feldjagd in der Gemeinde Seibersbach nicht an den Meistbietenden öffentlich zu verpachten, sondern nur an solche Jäger aus freier Hand zu übertragen, von welchen anzunehmen sei, daß sie das aus den die Feldmarkung umgebenden Waldungen auf die Aecker und Wiesen-Ländereien tretende Hochwild abschießen und nicht übermäßig hegen. Dieser Beschluß wurde nicht ausgeführt, die Jagd dagegen ohne Mitwirkung des Gemeinderaths durch den Bürgermeister von Stromberg öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Der Gemeinderath von Seibersbach fand hierin eine Verletzung des Jagdpolizei-Gesetzes und eine Beeinträchtigung seines Rechts, und richtete deshalb wiederholt eine Petition an das Abgeordnetenhaus. Die Commission empfiehlt, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Minister der landw. Angel. v. Selchow: Die Staatsregierung hat die Frage geprüft, das Verfahren des Bürgermeisters von Stromberg correct gefunden und kann zu keinem andern Beschluß kommen. Es handelt sich einfach darum, ob der Begriff des Worts Gemeindebehörde in den betreffenden Paragraphen des Jagdpolizei-Gesetzes auf den Gemeinderath, oder den Gemeinde-Vorstand zu beziehen. In den Instructionen der Minister des Innern und der landw. Angel. ist darüber also entschieden: der Ausdruck Gemeinde-Behörde ist in dem Gesetze deshalb gewählt, um der Gemeinde-Ordnung nicht vorzugreifen. Nach der Gemeinde-Ordnung ist also zu beurtheilen, in wie weit der Gemeinderath mitzuwirken hat. Nun würde aus der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nach den §§ 44 105 nur folgen, daß der Gemeinde-Rath über die Zahl der Jagdbezirke, über die Verpachtung, Administration, oder das Ruhen der Jagd zu beschließen, der Gemeinde-Vorstand aber diese Beschlüsse auszuführen hat. An dieser Sachlage ist nichts geändert worden, als die Gemeinde-Ordnung von 1850 aufgehoben wurde und die von 1856 an ihre Stelle trat, die letztere unterscheidet sich nur darin, daß sie an Stelle des Gemeinde-Vorstandes als ausführende Behörde den Bürgermeister und dessen Organ, den Gemeinde-Vorsteher gesetzt hat. Dieser ist demnach als Gemeinde-Behörde zu verstehen, und diese Auffassung hat schon seit einer Reihe von Jahren Geltung und wurde auch von den Ministern jener Zeit getheilt, die man öfters als die neue Aera bezeichnet hat. Uebrigens will ich noch bemerken, daß es sich in diesen Fällen nicht um das Vermögen der Gemeinde, sondern um das Vermögen der Interessenten handelte. Ich habe die Entscheidung der früheren Regierungen für richtig erkannt, werde selbst auch später so handeln, und bitte deshalb, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. v. Vincke: In dem früherem Gesetz ist das Wort „Gemeindebehörden" gebraucht, das sich füglich nur auf die Behörden derselben Gemeinde, also auf Gemeinderath und Gemeindevorstand beziehen kann. Ich gebe zu, daß es angenehm ist, wenn die Schulzen allein die Jagdscheine ausstellen, aber diejenigen, denen der Grund und Boden gehört, oder wie sie genannt werden: Die Interessenten müssen doch am besten wissen, wohin ihre Interessen gehen. Wenn der Schulze ein fester, energischer Mann ist, mag für diese Interessen keine Gefahr vorhanden sein, aber oft ist er von Coterien im Dorfe abhängig und dann werden lediglich darnach die Jagdscheine vertheilt. Ich bitte, die Petition zur Abhilfe zu überweisen. Wo keine Gemeindevertretung besteht, können die Grundbesitzer bei Ertheilung von Jagdscheinen ihre Stelle einnehmen.

Referent Abg. Bresgen: Der frühere Landrath des Kreises Kreuznach, nachmaliger Minister des Innern, Herr v. Jagow, hat durch eine Verfügung vom 20. Februar 1860 das Recht anerkannt, welches das Jagdpolizei-Gesetz dem Gemeinderathe zur Ausschließung ungeeigneter Pächter gegeben hat. Was die Instructionen anbetrifft, die der Herr Minister erlassen hat, so kann er sie leicht ändern; ich bitte Sie, den einstimmig beschlossenen Antrag der Commission möglichst einstimmig anzunehmen.

Minister der landw. Angel. v. Selchow: Ich habe keine Instructionen erlassen, sondern nach den Grundsätzen gehandelt, welche alle früheren Regierungen, auch die liberalen Minister, befolgt haben. Seit 1850 ist für alle Provinzen der Grundsatz aufgestellt, daß unter Gemeindebehörde der Gemeindevorstand, welcher die Commune nach außen vertritt, verstehen werden müsse.

Abg. Graf Eulenburg: Wenn ich für den Commissionsantrag spreche, so glaube ich bei aller Anerkennung der wohlwollenden Absichten der Regierung, daß sie die Petition doch noch einmal in Erwägung nehmen sollte. Allerdings ist nicht genau gesagt, was unter Gemeindebehörde zu verstehen sei, aber es bleibt doch kaum ein Zweifel übrig, daß auch dem Gemeinderath eine Mitwirkung bei den betreffenden Angelegenheiten zugestanden werden soll. Die Auffassung der Staatsregierung ist übrigens vollkommen berechtigt in den alten Provinzen, wo keine Gemeinderäthe bestehen.

Abg. v. Vincke: Zugegeben, daß dies der Fall ist, so folgt daraus nur, daß sie in der Gemeindeordnung fehlen.

Nach einer Bemerkung des Referenten Bresgen über die rheinische Gemeindeordnung, wird die Debatte geschlossen, worauf der Antrag der Commission mit großer Majorität angenommen wird.

Es folgt die Debatte über die Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg in der bekannten Angelegenheit des Stadtrath Weller. Die Commission beantragt, die Petition der k. Staatsregierung zur Abhilfe zu überweisen.

Der Abg. Dr. Kosch stellt folgenden Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, 1) die von der königl. Staatsregierung in Anspruch genommene Auslegung des Oberaufsichtsrechts überschreitet die Bestimmungen der Städte-Ordnung; 2) die Petition der Regierung zur Abhilfe zu überweisen.

Berichterstatter Abg. Schneider (Wanzleben): Der Bericht sei noch durch einen Hinweis auf ein Referat aus der „Ostpr. Ztg." zu erweitern, welches die Grundlage zum Vorgehen der Regierung gegen den Stadtrath Weller bilde und trotz der bestehenden Preßfreiheit mit Censurlücken erschienen sei. (Der Berichterstatter verliest das betreffende Referat.) Jene Censurlücken erklärt das Blatt selbst dadurch, daß es die Aeußerungen des Redners als nicht mittheilbar bezeichnet und also gleichsam denuncirt. Die Censurlücken und Noten der „Ostpr. Ztg." wären nichts weiter, als niedrige Verdächtigung, eine neue Auflage der alten Manier, durch Schweigen zu verleumden. Referent bedauert lebhaft, daß eine so hochgestellte Behörde, wie die königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., durch das plumpe und verächtliche Verfahren der „Ostpr. Ztg." sich hat verleiten lassen, eine hochachtbare und unangetastet dastehende Behörde, wie die königsberger Stadtverordneten-Versammlung, durch eine Rüge zu strafen. Das ist ein Verfahren, welches den Glauben und das Vertrauen zu unseren Staatsbehörden nur erschüttern kann.

Der Antrag des Abg. Kosch wird ausreichend unterstützt. Man tritt in die Debatte ein.

Abg. Dr. Kosch: Der Brennpunkt des Verfahrens der Regierung ist das Bestreben, die Selbstständigkeit der Gemeinden zu untergraben. Ich habe damit eine bittere Wahrheit ausgesprochen, welche uns das Schamgefühl in die Wangen treiben muß. Die Stein'sche Städteordnung wird jetzt an der Wurzel angegriffen und so jenes Fundament des Staates erschüttert, auf welchem er aus dem Verfall emporgerichtet worden ist. Aus dem ganzen Verfahren der Regierung geht hervor, daß man die Alleinherrschaft der Bureaukratie gegenüber dem beschränkten Unterthanenverstande glorificiren will. Mit welchem Rechte ist man gegen den Stadtrath Weller vorgegangen? Von entgegengesetzter Seite, von den Vorstehern conservativer Vereine ist ebenso in viel gravirenderer Weise verfahren worden. Der Stadtrath Weller hätte freilich sein Mandat niederlegen und eine Wiederwahl ablehnen können, correcter wäre es freilich gewesen. Aber, m. H., wäre er, wenn auch einstimmig gewählt, wie die Sachen jetzt stehen, wohl bestätigt worden? Die königliche Regierung sagt nun, der Stadtrath Weller habe seine Pflicht verletzt; sie hat dafür aber nicht den geringsten Beweis beigebracht. Auch von dem Stadtverordneten-Vorsteher kann das nicht gesagt werden, derselbe ist ja nicht als ein Vormund, nicht als Polizeiherr der Stadtverordneten-Versammlung anzusehen, wozu man ihn freilich machen möchte. Der Regierungs-Commissar sagte in der Commission, es werde kein Disciplinar-Verfahren gegen den Stadtverordneten-Vorsteher in Anspruch genommen, weil dies der Regierung nicht zustehe, — ja dann ist der Tadel und Verweis auch ausgeschlossen, sonst entsteht ein Verhältniß wie zwischen Vormund und Mündel und noch dazu ohne gesetzliche Grundlage.

Wie das Land, so muß auch die Gemeinde die Prüfung tragen, welche ihm jetzt auferlegt ist, sie wird wie jenes sich für die Einbuße trösten müssen durch die moralische Kraft, welche in solchen Zeiten wächst. — Ich frage nur noch, m. H., erkennen Sie in solchen Maßregelungen Neigung der Regierung zur Versöhnung und Verständigung? Ich kann das ganze Verfahren nur als die tollste Polizeiwirthschaft bezeichnen, die je in Preußen existirt hat. (Hört! Hört!) Nun weiß ich, daß der Herr Minister des Innern die Polizeiwirthschaft haßt und nicht zuzulassen beabsichtigt, wie er uns selbst sagte. Ich möchte nicht gern den Hrn. Minister desavouiren (Heiterkeit), darum will ich mich eleganter französisch ausdrücken und von Präfecten-Wirthschaft sprechen. (Heiterkeit.) — Ich komme zu meinem Antrage. Der erste Satz soll das Princip aussprechen, der zweite hat den Zweck, Berücksichtigung zu finden, wenn nicht von diesem, so von einem anderen Ministerium. Die wahre gesetzmäßige politische Freiheit des Volkes, die Selbstständigkeit der Gemeinde im vollsten Umfange, das ist die Aufgabe, die wir zu lösen streben müssen. Wahren Sie diese Aufgabe durch ihren heutigen Beschluß. (Beifall.)

Abg. Dr. Möller: Es ist zwar eine traurige Pflicht, fort und fort darauf hinzuweisen, wie die Staatsregierung dauernd gegen den eigenen Staat arbeitet und an seinen Fundamenten rüttelt. Ist es nicht, als ob man einen armen Irrsinnigen belauscht, wie er in seiner Zelle den Pfeiler zu zerstören trachtet, der die Zelle trägt und dessen Fall ihn selbst begraben muß? Dennoch müssen wir immer wieder uns dieser Pflicht unterziehen und bald hinweisen auf den Eingriff in die Selbstständigkeit der Richter, bald auf eine Störung der Selbstständigkeit der Gemeinden. An sich, m. H., ist der Fall nicht so bedeutend, aber das System, aus welchem er hervorgegangen, das verdient die ernsteste Beachtung. Man rügt das Verfahren des Stadtverordneten-Vorstehers; was sollte und konnte denn der thun? Hat er ein Recht der Disciplinargewalt über die Versammlung? Man hat vergessen, daß er nichts ist, als der primus inter pares und der Vorwurf, daß sich die Stadtverordneten Versammlung über den Stadtrath Weller eine Disciplinargewalt angemaßt haben soll, ist so komisch, daß selbst die Regierung zu Königsberg darüber gelächelt haben mag, als die Sache berathen wurde. Die Debatten der Versammlung sollen also so sehr alles Maß überschritten haben, daß sie der Stadtverordneten-Vorsteher hätte in die gebührenden Schranken zurückweisen müssen. Auf welchen Anhalt aber stützt sich die Regierung bei solchen Behauptungen? Sie haben schon von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß auf den Bericht der „Ostpreußischen Zeitung", auf den Bericht eines übel berufenen Menschen, eines zweiten Lindenberg, dessen die Reaction sich jetzt zum Werkzeuge bedient, der Verweis ertheilt ist. Aber das hat Ihnen der Herr Berichterstatter nicht sagen können, daß auf Denunciation desselben Menschen eine Criminal-Untersuchung gegen mich eingeleitet war und die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung Mann für Mann vernommen worden sind.

Bei der schmeichelhaften Aufmerksamkeit, deren ich mich von Seiten der königsberger Behörden zu erfreuen habe, können Sie leicht annehmen, daß die Untersuchung nicht total im Sande verlaufen wäre, so daß auch keine Spur von der Verdächtigung aufrecht zu erhalten war, wenn irgendwie die letztere eine Berechtigung gehabt hätte. Das also war der Anhalt zu einem Tadel der Stadtverordneten-Versammlung der zweiten Haupt- und Residenzstadt des Staates und zu einer Rüge ihres Stadtverordneten-Vorstehers. (Hört! hört!) Die Regierung erkennt an, daß der letztere ein Beamter nicht sei, daß sie also keine Disciplinargewalt über ihn habe. Sie leitet ihre Befugniß aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates über die Gemeinden her, und zwar nach den §§ 76 und 77 bis 79 der Städteordnung, nach Maßgabe der Instruction vom 23. Oktbr. 1817. Diese giebt aber der Regierung nur insofern ein Oberaufsichtsrecht, als der Staatsregierung eine Einmischung in die Gemeindeverwaltung vorbehalten ist. (Hört! hört!) (Redner verliest die angezogenen Bestimmungen zum Beweise, daß sie nicht zutreffen.) Andere Paragraphen giebt es über diese Materie überhaupt nicht, und diese sind, wie Sie sehen, nicht anwendbar. Der Herr Minister des Innern folgert seine Befugniß zu seinem Verfahren aus dem allgemeinen Begriffe von Aufsichtsrecht des Staates. Ja, das ist allerdings sehr bequem, und es geht wirklich gar nichts über die allgemeinen Begriffe (Heiterkeit) und über die Art, wie man damit Auslegungen vornehmen kann. Man wird unwillkürlich an den Göthe'schen Spruch erinnert: „Im Auslegen bleibt hübsch munter; legt Ihr nichts aus, so legt 'was unter!" (Heiterkeit.) Aber das geht bei uns jetzt so und noch weiter. Hat doch ein Landrath einen Rathsherrn zu einer Wahlmänner-Versammlung eingeladen, und da er nicht kam, in eine Ordnungsstrafe genommen. (Heiterkeit.) Wenn es nun so geht, daß Recht und Gesetz zur Carricatur geworden, so ist das nicht lächerlich und komisch, zumal da die Gründe von der allerernstesten Bedeutung sind. Darum ist auch der Fall, der hier in Rede steht, von schwer wiegender Bedeutung, denn er ist ein Glied der Kette, an welche man die Freiheit der Gemeinden fesseln will. (Sehr wahr!)

Der Herr Minister des Innern hat uns das Zugeständniß gemacht, daß das Verfahren auf einem System beruhe. Aber wohin führt dies System? Es führt dazu, die größte Schöpfung des größten Staatsmannes, den Preußen je besessen, zu einem Schatten zu verwandeln. Man will eben nicht die Selbstständigkeit und Freiheit des Bürgers, weil schon einmal daran der Feudalstaat gebrochen ist; man will nicht die Selbstständigkeit der Gemeinden, die Freiheit der Presse und die Unabhängigkeit der Richter, diese Grundbedingungen des modernen Staates. Aber Sie werden Ihr Ziel nicht erreichen, Sie werden uns die Städteordnung nicht nehmen; ein fünfzigjähriger Besitz, der sie uns werth und theuer gemacht, wird uns, so hoffe ich, sie zu vertheidigen gelehrt haben. Schon andere Männer vor Ihnen sind denselben Weg gegangen. Metternich, Gentz! Sie sind gestorben verzweifelnd an ihren Werken! Und darum ist es Ihr Fluch, daß Sie die Sisyphus-Arbeit des vergeblichen Ankämpfens gegen die Ideen der Zeit thun müssen, während Sie Großes und Gutes schaffen könnten. Selbst der Titan unserer Zeit ging unter, als er die Principien verleugnete, die ihn groß gemacht, und sprach, als er von seinem Felsenkerker aus einen Rückblick auf sein Leben warf, die Wahrheit aus: „Wer es unternimmt, die Ideen der Zeit zu bekämpfen, der arbeitet an seinem eigenen Verderben." Aber was nützt die Stimme des Mahners? Sie, m. H., stehen so unverrückbar unter dem Banner Ihres eigenen Systems, daß Sie nicht anders können, als fort und fort den Geist des Volkes und den Geist der Geschichte versuchen, wie lange Sie ihm noch Frist geben können, denn auf Ihr Banner haben Sie das traurige Wort geschrieben: „Nach uns die Sündfluth!" (Hört, hört!) Aber, m. H., mögen Sie annehmen, welchen Antrag Sie wollen, wir haben Nichts gethan, Nichts beabsichtigt, als das einzige Tribunal anzurufen, zu dem wir noch Vertrauen haben: — die öffentliche Meinung! (Lebhafter Beifall.)

Regierungs-Commissar Geh. Rath Ribbeck: Die Beschwerde beschränkt sich darauf, daß die Regierung durch die dem Stadtverordneten-Vorsteher ertheilte Rüge sich eine Disciplinargewalt über die Stadtverordnetenversammlungen und ihre Vorsteher beigelegt, die ihr nach den Gesetzen nicht zustehe. Diesem Vorwurf ist die Spitze schon dadurch abgebrochen, daß die Regierung und der Oberpräsident ausdrücklich erklärt haben, die Regierung sei weit davon entfernt, sich eine solche Disciplinargewalt beizulegen, sondern sie sei zu ihrem Verfahren vollkommen befugt durch das ihr gesetzlich zustehende Aufsichtsrecht über die Städtegemeinden. (Hört! Heiterkeit.) Der § 76 der Städteordnung legt der Regierung ganz allgemein das Oberaufsichtsrecht über die städtischen Angelegenheiten bei, und in Folge dieser Bestimmung sind offenbar Vorsteher und Stadtverordnete in ihrer Geschäftsthätigkeit dem Aufsichtsrechte der Regierung unterworfen. (Widerspruch.) Es ist aber der wesentliche Zweck und Kern jedes Staatsaufsichtsrechtes, die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verpflichtungen zu überwachen, und unzweifelhaft steht demgemäß der Aufsichtsbehörde auch die Befugniß zu, diejenigen, welche gegen diese Verpflichtungen fehlen, zurecht zu weisen. (Widerspruch.) Dergleichen Zurechtweisungen sind allerdings mit einer disciplinarischen Maßregel keineswegs für identisch zu erachten, denn wenn auch das Disciplinargesetz von 1852 den Verweis mit zu den Disciplinarstrafen rechnet, so folgt daraus doch keineswegs, daß der Verweis allein auf dem Gebiete des Disciplinargesetzes Anwendung finden kann. So sind z. B. andere Behörden ohne Disciplinargewalt, wie die Landes-Polizeibehörde, zur Ertheilung von Zurechtweisungen, Rügen und Verwarnungen vollständig berechtigt.

Was das Selbstverwaltungsrecht betrifft, so kann die Regierung, in so vollkommenen Maße sie es auch anerkennt (Heiterkeit), diese Anerkennung doch immer nur zugestehen, nicht nach Maßgabe eines so unbegrenzten, idealen Rechts, wie Sie es verlangen, sondern nur nach Vorschrift des Gesetzes und speciell der §§ 76 und 77, die der Staatsregierung das Recht geben, gegen Uebergriffe einzuschreiten. Die Staatsregierung hat in dieser Frage jetzt durchaus nicht einen neuen Standpunkt eingenommen, sondern einfach denjenigen festgehalten, der von Anfang der zwanziger Jahre unter der Herrschaft dreier verschiedenen Städteordnungen consequent bis jetzt festgehalten worden ist. Ich empfehle Ihnen, m. H., über die vorliegenden Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Virchow: M. H.! Auf eine weitläufige Widerlegung der Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars glaube ich nicht eingehen zu dürfen, da er schwerlich wird nachweisen können, daß die von ihm angezogenen Verfügungen noch in Kraft sind. Der §, den er uns vorgelesen, besagt ausdrücklich, daß die Verwaltung dem Gesetze gemäß geführt werden soll; die Verwaltung aber führt der Magistrat, nicht die Stadtverordneten-Versammlung, welche die Beschlüsse jener Behörde nur vorbereitet. Das ist doch ein großer Unterschied. Die Staatsregierung sollte anerkennen, daß Rescripte, wie die von der königl. Regierung zu Königsberg unter dem 9. April 1864 erlassenen, die Staatsregierung schädigen, weil sie die betreffende Regierungs-Behörde lächerlich machen. (Zustimmung.) Eine Stadtverordneten-Versammlung wird von einem ihrer Beamten, der ein Ehrenamt bekleidet, aufgefordert, sich zu erklären, ob er noch ihr Vertrauen besitze; die Versammlung bejaht diese Frage und nun kommt die Regierung und erklärt diesen Beschluß für nichtig — meine Herren, das ist vollkommen komisch; die Regierung begiebt sich damit auf ein Gebiet, das sie schon aus ästhetischen Gründen vermeiden müßte (Heiterkeit), und es wäre schon damit viel gewonnen, wenn der Herr Minister seine Beamten anweisen wollte, sich dem Vorwurf der Lächerlichkeit nicht auszusetzen. Wenn die Regierung in ihrem — ich will nicht zu hart sein — in der Verfassung nicht begründeten Verhalten, so weit geht, einen unbesoldeten Stadtrath nicht wegen Verletzung seiner Amtspflicht, sondern wegen einer Privathandlung, die er als Bürger begangen, vor ihr Forum zu ziehen und zu strafen; wenn sie in der Erklärung seiner Mitbürger: „Du bist unseres Vertrauens nicht verlustig, sondern dessen erst recht würdig, weil Du es als ein pflichtreuer Bürger gerechtfertigt hast", einen

Eingriff in ihre Disciplinarbefugniß sieht, so kann dem nur derjenige zustimmen, der die Regierung für berechtigt hält, städtische Ehrenämter für ihre dem Staatswohl entgegenstehenden Bestrebungen auszunutzen und zu mißbrauchen. (Sehr richtig.)

Die Belehrung des Hrn. Reg.-Commissars mit den vielen Fremdwörtern, mit materiellem und formellem Aufsichtsrecht u. s. w. kann die Sache nur verwiren. Die Städteordnung enthält nur die Formen für die berechtigte Oberaufsicht des Staates, außerdem giebt es kein Gesetz, auf welches die Regierung zurückgehen kann, wenn es sich um ihre Stellung gegenüber der Stadtverordneten-Versammlung handelt. Jede Diskussion, welche wir über die Frage, wie weit das Aufsichtsrecht der Regierung reicht, führen, bringt uns von der Sache ab. Eine Rüge, wie die Rede stehende, kann nur Gegenstand der Critik innerhalb der Versammlung werden und wird, statt zu beruhigen, nur Verwirrung stiften; denn die Versammlung muß doch den Weg der Beschwerde beschreiten können und folglich die Rüge critisiren dürfen soweit das Strafrecht es erlaubt. Das zu vermeiden gebietet die praktische, Staatsklugheit. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Abg. Kosch, weil der der Commission dem Anspruche der Petenten nicht genügend entspricht.

Die Diskussion wird geschlossen. Es erhält noch das Woot der Berichterstatter Abg. **Schneider**. Hätte die Regierung das unbeschränkte Aufsichtsrecht über die Stadtverordneten-Versammlungen, so hätte sie auch das Recht, sich von jeder Sitzung die Tagesordnung vorlegen zu lassen, und alles von ihr zu entfernen, wovon sie behaupten kann, daß die Versammlung damit ihre Befugniß überschreite; dann hätte sie das Recht, Commissarien in die Versammlung zu deren Controle hineinzuschicken. Ohne gewaltsame Interpretation kann die Regierung den § 76 der St.-O. nicht zu dem Umfange ausdehnen, den sie den darin enthaltenen Vorschriften, betreffend den Instanzenzug, giebt, und § 9, der den Städten die Selbstverwaltung sichert, giebt ihnen den Freibrief, der vor jener Auslegung schützt. Das Gesetz bezeichnet deutlich die Ausnahmefälle, in denen die Selbstverwaltung Einschränkungen erfahren darf; es weiß aber nichts von einer Controle der inneren Angelegenheiten der St.-V.-V., von einem Einmischungsrecht der Regierung in die Berathungen, oder von einem Recht, sie zu tadeln. Ein unbedingtes Oberaufsichtsrecht des Staates würde die ganze Städteordnung überflüssig machen, die Ausübung desselben sie über den Haufen werfen. Die Stellung des St.-V.-Vorstehers verhindert ihn überdies, selbstständig die Berathung irgend eines Antrages zu hintertreiben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Kosch mit **sehr großer Majorität angenommen**.

Es folgt nunmehr die Debatte über die Petitionen: 1) der Stadtverordneten-Versammlung zu **Königsberg** i. Pr.; 2) der Rechts-Anwälte **Moldaenke** und Justizrath **Reich** in Wehlau und **Podlech** in Bartenstein, welche darüber Beschwerde führen, daß die Rechtsanwalte des dortigen Departements des Ostpreußischen Obertribunals als Mitglieder von Stadtverordneten-Versammlungen höheren Orts angewiesen worden sind, die **Genehmigung zur Fortführung ihrer Function als Stadtverordnete nachzusuchen**. — Die Commission beantragt, diese Petitionen der Staatsregierung **zur Berücksichtigung** und mit der **Erklärung** zu überweisen, daß der **Staats-Ministerial-Beschluß** vom 2. März 1851 mit den bestehenden Gesetzen, namentlich mit der Kabinets-Ordre vom 15. Juli 1839, und mit den Bestimmungen der Städte-Ordnung nicht im Einklange stehe.

Abg. Dr. **Lasker**: M. H.! Bei der vorgeschrittenen Zeit will ich nur nachweisen, daß die frühere Praxis dem Eintritt von Rechtsanwalten in die Stadtverordneten-Versammlungen keineswegs im Wege stand, und daß man erst in neuerer Zeit versucht hat, ein anderes Verfahren zur Geltung zu bringen, und zwar nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern der Ministerial-Rescripte, mit denen ein großer Mißbrauch getrieben worden ist. Was zunächst die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung anbetrifft, daß die Rechtsanwalte, früher Justiz-Commissarien, ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justizcollegii keine Nebenbedienungen annehmen dürfen, so ist daran zu erinnern, daß in der Gerichts-Ordnung Bedienung stets für Amt, und Diener für Beamter gebraucht wird, woraus klar hervorgeht, daß mit dem Ausdruck Nebenbedienung nicht eine Nebenbeschäftigung, sondern ein Nebenamt gemeint ist.

Die Städteordnung vom Jahre 1808 bestimmt nur, daß alle Staatsbeamten das Recht hätten, die Wahl in einer Stadtverordneten-Versammlung abzulehnen, dagegen nicht, daß sie die Genehmigung zum Eintritt bei ihrer vorgesetzten Behörde nachsuchen müßten. Noch deutlicher spricht es die revidirte Städteordnung vom Jahre 1831 aus, welche gar keinen Zweifel läßt, daß die Anfrage um Erlaubniß zum Eintritt in Stadtverordneten-Versammlungen nicht nothwendig sei. Nachdem in § 128 als Regel aufgestellt, daß jeder Bürger verbunden sei, unbesoldete Communal-Aemter, sowie die Stelle eines Stadtverordneten zu übernehmen, und nachdem in den folgenden §§ die von diesen Aemtern Befreiten aufgeführt, heißt es in § 131: die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonial-Richter, Geistliche und Schullehrer, bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. M. H.! Es sind also alle Kategorien der in den vorigen §§ als Befreite Angeführten in § 131, der von der Erlaubniß zum Eintritt handelt, wieder aufgezählt, mit Ausnahme der Mediziner und Rechts-Anwalte. Also so wenig ein Arzt um die Erlaubniß einzukommen hat, eben so wenig ein Rechtsanwalt. Nun kann man zwar einwenden, daß die revidirte Städteordnung von 1831 nicht im ganzen Lande zur Ausführung gekommen ist, aber es liegt auch eine Cabinetsordre vom Jahre 1839 vor, durch welche ausdrücklich bestimmt wird, daß nur diejenigen Staatsbeamten die Erlaubniß einzuholen haben, welche ein Nebenamt mit einer dauernden Besoldung übernehmen wollen, Bedingungen, welche bei den Stadtverordnetenstellen in keiner Weise zu treffen. Auch die Gemeinde-Ordnung von 1850 und die Städteordnung vom Jahre 1853 wissen nichts davon, zwischen beide aber hat sich das Ministerial-Rescript vom 2. März 1851 eingeschlichen, welches bestimmt, daß die Staatsbeamten zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Communalamts die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nöthig haben.

Aber, m. H., dieses Rescript spricht auch nur von den Staatsbeamten, zu denen die Rechts-Anwalte nicht zu zählen sind, und es ist auch nur adressirt an sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staats-Anwaltschaft. Ein noch stärkerer Beweis ist aus den Verhandlungen dieses Hauses zu entnehmen, in denen der Freiherr v. Vincke proponirte, daß auch die Richter in die Stadtverordneten-Versammlungen eintreten dürften, und wenn nicht die Richter, doch wenigstens die Rechts-Anwalte. Der damalige Justiz-Minister Simons erklärte sich gegen den Eintritt der Richter, Herr Wenzel, eine parlamentarische Autorität ersten Ranges und Appellations-Gerichts-Präsident, sprach sich zwar auch gegen das Eintreten der Richter, aber für das Amendement des Abg. v. Denzin, welches das Zulassen der Rechts-Anwalte befürwortete. Er erklärte sich dahin in Gegenwart dreier Minister, seines Chefs des Justizministers, des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern, er sprach es aus, daß die Rechts-Anwalte der Genehmigung nicht bedürften, und man müßte diesen drei Ministern die größte Unredlichkeit vorwerfen, wenn man annehmen wollte, daß sie mit dieser Erklärung nicht einverstanden gewesen seien. M. H.! Auch der Staatsministerial-Beschluß hat nicht an die Rechts-Anwalte gedacht; erst in neuester Zeit hat man die gegenwärtige Praxis hervorgesucht und Interpretationen gemacht, um alten Gesetzen eine andere Bedeutung zu geben.

Die Absicht ist klar. Die Rechts-Anwälte sind für die Stadtverordneten-Versammlungen in kleinen Städten außerordentlich wichtig. Man hat das Bedürfniß, während den Verhandlungen einen juristischen Rath zu hören, für den man in größeren Städten die Syndici hat. Schlimm genug, daß die Richter nicht in die Stadtverordneten-Versammlungen eintreten dürfen; schließen Sie nicht noch die Rechts-Anwälte aus, denn Sie entziehen ihnen dadurch den letzten juristischen Schutz. Und dabei erinnere ich mich eines wunderlichen Artikels in der offiziösen Zeitung, „die Zeit", vom Jahre 1850, in welchem es empfohlen wurde, diese Versammlungen des juristischen Beiraths zu berauben und darauf zu sehen, daß sich kein Rechts-Anwalt einschleiche. Der Minister von Manteuffel hat zwar diesen Artikel anstandshalber desavouirt, aber er scheint doch nicht uninteressant als eine Probe von Bureaukratie und Ministerial-Willkür. Ich bitte Sie, m. H., nehmen Sie den Commissionsantrag an und wahren Sie damit die Würde des Hauses. (Lebhaftes Bravo.)

Justizminister Graf **zur Lippe**: Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Rechtsanwälte zu den Staatsbeamten gehören, die allgemeine Gerichtsordnung hat bereits eine ganz spezielle, gesetzliche Bestimmung, daß die Rechtsanwälte, wenn sie eine Nebenbedienung annehmen wollen, die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden vorher dazu einzuholen haben. (Verwunderung.) Es kann ebenso wenig zweifelhaft sein, daß die Stellung eines Rechtsanwaltes als Mitglied einer Stadtverordneten-Versammlung zu den Nebenbedienungen gehört. (Verwunderung und Heiterkeit.) Die Rechtsanwälte sind also durchaus nicht ausgeschlossen worden von den Stadtverordneten-Versammlungen, sondern sie sollen nur thun, was sie in ihrer Sellung als Staatsbeamte zu thun verpflichtet sind. Wenn von dem Vorredner die Existenz eines Rescriptes behauptet worden ist, welches befiehlt, ja darauf zu sehen, daß kein Rechtsanwalt sich in eine Stadtverordneten-Versammlung einschleiche (lauter Widerspruch), so frage ich ihn, mit welchem Rechte er das sagen kann. — Ein solches Rescript ist nie erlassen worden, sondern die Regierung hat die Gesetze einfach so ausgelegt und angewendet, wie sie nach den darin enthaltenen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet war.

Das Haus beschließt die Debatte bis morgen zu vertagen. Präsident Grabow zeigt an, daß es noch in dieser Woche die Zollvereins-Verträge und das Invaliden-Gesetz auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtige.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 10 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Tagesordnung).

Berlin, 4. April. [**Amtliches.**] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Obersten a. D. v. **Malachowski** zu Görlitz, zuletzt Oberst-Lieutenant und Director des Kadettenhauses zu Bensberg, den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife am Bande des königl. Hausordens von Hohenzollern, dem Strafanstalts-Director v. **Götzen** zu Köln und dem Polizei-Sekretär a. D. **Krembzow** zu Berlin den rothen Adlerorden 4ter Klasse; dem Kaufmann Gustav Emil **Brebeck** zu Berlin den königl. Kronenorden 3. Klasse, dem Rentier Friedrich Andreas **Krause** daselbst den königl. Kronenorden 4. Klasse, dem pensionirten Gendarmen **Damm** in Lenzen, zuletzt in der 3. Gendarmerie-Brigade, das allgem. Ehrenzeichen und dem Hilfs-Unter-Lieut. der Seewehr, **Albrecht**, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen; dem jetzigen Hauptm. und Comp.-Chef im 8 Brandenb. Inf.-Regiment Nr. 64, Otto Julius **Schmieden**, wegen seines tapferen Verhaltens vor dem Feinde in den Adelstand zu erheben; den Regierungs-Rath Friedrich Heinrich Wilhelm **Wohlers** zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen; dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät zu Berlin, Dr. **Magnus**, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen; den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. H. E. **Beyrich** hierselbst zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fucultät der hiesigen Universität; und den außerordentlichen Professor Dr. **Förster** in Berlin zum Director der Sternwarte daselbst zu ernennen; sowie dem Hüttenfactor **Mischke** zu Wondolleck im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; und dem bisherigen Hauptkassirer bei der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande, Jacob **Sauter**, in Sigmaringen, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

O. C. [**Die Commission für das allgemeine Berggesetz**] hat den Abg. v. Beughem zum General-Referenten, den Abg. v. Carnall zum General-Correferenten und die Abgg. Lent, Hammacher, Brabender, Overweg und Dr. Becker zu Special-Referenten ernannt.

[**Der Bericht der Militär-Commission**] ist im Druck und kommt noch am Ende dieser Woche zur Vertheilung.

[**Der Abg. Roepell**] hat nach dem stenographischen Bericht die allgemeine Debatte über die Bankvorlage in der Sitzung vom 1. d. M. mit folgenden Worten geschlossen: „Die übrigen deutschen Plätze (außer Hamburg und die Elbherzogthümer) schließt die Majorität der Commission aus, weil sie sich nicht verhehlen kann und will das Gefühl der großen Verantwortlichkeit, welche mit diesem Schritte des Verlassens des Prinzipes der Abgeschlossenheit innerhalb Preußens verbunden ist, weil solcher Schritt möglicherweise große Gefahr bringt, weil eine noch größere Ausdehnung solche Gefahren steigert, und weil namentlich der intellektuelle Urheber, und ich kann gerade sagen, der Vater dieses Commissionsantrages, der Abg. für Ziegenrück (Hr. v. d. Heydt) gerade aus der Schwere aller Bedenken zu seinem Amendement, das nachher Beschluß der Commission geworden ist, gekommen ist und ein Gradations-Vorgehen nothwendig erachtete."

[**Der Unterrichtsminister**] hat Anlaß genommen, sämmtlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen eine vor zwei Jahren ergangene Verfügung in Erinnerung zu bringen, der gemäß bestimmt wird, daß, da sich in den letzten Jahren die Gesuche von **Aspirantinnen des Elementar-Schulamtes** um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem 18. Lebensjahre gehäuft haben, alle derartigen Gesuche, falls zwei Monate und mehr an dem bezeichneten Lebensalter fehlen, ohne Weiteres zurückzuweisen sind, und nur in dem Falle des Ministers Genehmigung zur Ertheilung einer Dispensation bei fehlenden zwei Monaten und weniger nachzusuchen ist, wenn ganz besondere, Berücksichtigung verdienende Verhältnisse vorliegen.

[**Der im Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung**] ist, wie wir hören, auch den Verwaltungs Behörden zur Begutachtung mitgetheilt worden.

[**Nochmaliges Dementi.**] Die „Kreuzztg." schreibt: Den gegentheiligen Aeußerungen gegenüber können wir auf das Bestimmeteste versichern, daß Preußen in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit keinerlei Circular-Depesche an die deutschen Höfe — weder in der einen, noch in der andern der behaupteten Formen — gerichtet hat. Möglicherweise ist diejenige preußische Depesche damit gemeint, welche an das wiener Cabinet in dieser Angelegenheit gesendet ist, und die, wie in solchen Fällen herkömmlich, den deutschen Gesandten mitgetheilt worden ist. (Die Analyse dieser Depesche s. im heutigen Morgenblatt unter „Wien.")

Telegraphische Depesche.

Petersburg, 4. April. Die amtliche „Nordische Post" weist die von wiener Blättern gebrachten Gerüchte über die angeblich in Sibirien ausgebrochene Pest zurück. Der herrschende Typhus sei im Abnehmen begriffen. Es sei daher nicht nöthig, neue Hospitäler zu errichten.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 4. April 10 U. Ab.	335,51	+1,8	N. 0.	Heiter.
5. April 6 U. Mrg.	335,73	+0,6	W. 1.	Heiter.

Breslau, 5. April. [**Wasserstand.**] O.-P. 18 F. 2 Z. U.-P. 5 F. 9 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 4. April, Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 67, 80, fiel auf 67, 75, stieg auf 67 85 und schloß in fester Haltung ziemlich belebt zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90⅝ gemeldet. **Schluß-Course**: 3proz. Rente 67, 80. Italien. 5proz. Rente 65, 85. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenb.-Aktien 443, 75. Credit-Mob.-Aktien 812, 50. Lomb. Eisenbahn-Aktien 552, 50.

London, 4. April, Nachm. 4 Uhr. Schönes Wetter. Consols 90⅛. 1proz. Spanier 41. Sardinier 77. Mexikaner 27⅞. 5proz. Russen 89½. Neue Russen 89½. Silber 60⅝. Türk. Consols 54⅞. 6proz. Ver St.-Anl. pr. 1862 58. Hamburg 3 Monate 13 Mk. 8¼ Sh. Wien 11 Fl. 35 Kr.

Der Dampfer „Peruvian" hat newyorker Nachrichten vom 25. v. Mts. Abends in Londonderry abgegeben. — Der Cours auf London stand 162¾, Goldagio 56⅝, Bonds 105⅜, Baumwolle 40.

Wien, 4. April, Nachm. 2 U. Geschäftslos, aber fest. **Schluß-Course**: 5proz. Metall. 71, 10. 1854er Loose 88, 25. Bank-Aktien 794, —. Nordbahn 179, 60. Nat.-Anl. 76, 85. Creditaktien 182, 30 Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 192, 30. Galizier 213, —. London 110, 35. Hamburg 82 60. Paris 43, 70. Böhm. Westbahn 164. Credit-Loose 126, —. 1860er Loose 93, —. Lombard. Eisenbahn 240, —. Neues Lotterie-Anl. —, —.

Frankfurt a. M., 4. April, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Amerikaner sehr lebhaft und fest, österreichische Effekten geschäftslos. Nach Schluß der Börse still und unverändert. — **Schluß-Course**: Wiener Wechsel 107. Finnländische Anleihe —. Neue 4½proz. Finnländische Pfandbriefe 83⅝. 6proz. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 60⅛. Oesterr. Bank-Antheile 851 B. Oesterreich. Credit-Aktien 193½. Darmstädter Bank-Aktien 232 B. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 119¼. Böhm. Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigsh.-Bexbach 148½. Hessische Ludwigsbahn 135⅞. Darmst. Zettel-Bank 255. 1854er Loose 78⅞. 1860er Loose 85¼. 1864er Loose 95¼. Oesterr. Nat.-Anl. 68¾. 5proz. Metall. 63⅞. 4½proz. Metall. 56⅜.

Frankfurt a. M., 4. April, Abends. Im heutigen Privatverkehr in der Effekten-Societät wurden Credit-Aktien zu 195—195½, 1860er Loose zu 85½—85¼ fester, Amerikaner zu 60¼—59¾ flau gehandelt.

Hamburg, 4. April, Nachm. 2½ Uhr. In Amerikanern und österr. Creditaktien wurde einiges Geschäft gemacht. Einem an der Börse circulirenden Gerüchte zufolge soll die Stimmung des Geldmarktes in London eine ziemlich gedrückte sein Russ. Prämien-Anl. 89⅝. Wetter sehr schön. — **Schluß-Course**: National-Anl. 69¼. Oesterr. Credit-Aktien 81⅞. Vereinsbank 106¼. Norddeutsche Bank 116¾. Rheinische 110⅞. Nordbahn 77⅛. Finnländ. Anl. 83⅞. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1862 54¾. Disconto 2%. Wien 84, —. Petersburg 27¾.

Hamburg, 4. April. [**Getreidemarkt**] Weizen stille. April-Mai 5400 Pfd. netto 94½—94 Bancothaler bez., 94½ Br., 94 Gd., flau. Roggen stille. April ab Königsberg zu 55 offerirt, 54½ bez. April-Mai 5100 Pfd. brutto 79 Br., 78½ Gd., matt. Del Mai 25⅞, Okt. 25⅝, leblos. Kaffee sehr ruhig. In den letzten Tagen sind 1800 Sack Domingo verkauft. Zink ruhig.

Liverpool, 4. April, Nachm. 1 Uhr. [**Baumwolle.**] 3,000 Ballen Umsatz. Markt ruhig. Amerikanische 14¾, fair Dhollrah 11, middling fair Dhollerah 9½, middling Dhollerah 8½, Bengal 6, Omra 10½, China 8½, Pernam 14¾.

Berliner Börse vom 4. April 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	102¼ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	106⅜ bz.
dito 1850, 52	4	98¾ bz.
dito 1853	4	98¾ bz.
dito 1854	4½	102½ bz.
dito 1855	4½	102½ bz.
dito 1856	4½	102½ bz.
dito 1857	4½	102½ bz.
dito 1858	4½	102½ bz.
dito 1864	4½	102½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	91¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129¾ B.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ bz.
Pfandbriefe Kur- u. Neumärk.	3½	87¼ bz.
Pfandbriefe Pommersche	3½	87 bz.
Pfandbriefe Posensche	4	— — —
Pfandbriefe dito	3½	— — —
Pfandbriefe dito neue	4	96 bz.
Pfandbriefe Schlesische	3½	91½ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98¾ bz.
Rentenbriefe Pommersche	4	98⅝ bz.
Rentenbriefe Posensche	4	97¼ bz.
Rentenbriefe Preussische	4	98⅜ bz.
Rentenbriefe Westph. u. Rhein.	4	99 bz.
Rentenbriefe Sächsische	4	99¼ G.
Rentenbriefe Schlesische	4	99¼ bz.

Louisd'or 111½ bz.	Oest Bkn. 91⅞ bz.
Goldkronen 9. 9¼ G.	Poln Bkn. — — —

Ausländische Fonds

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	65 bz.
dito Nat.-Anl.	5	70¾ bz.
dito Lott-A v. 60	5	85 bz.
dito dito 64	—	51⅛ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	81 etw. bz.
dito Eisenb.-L.	—	76½ bz.
Russ Engl. Anl. 1862	5	88½ bz.
dito Holl Anl. 1864	5	90½ bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	74 bz.
Poln-Pfandbr III Em.	4	75¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	89¾ bz.
dito à 300 Fl.	5	92½ etw. bz. u G.
dito à 200 Fl	—	— — —
Kurhess. 40 Thlr.	—	56 G.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30½ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	101½ B.
dito II.	4½	101 bz.
dito IV.	4½	100¼ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	84 bz.
Cöln-Minden	4½	102¾ G.
dito II.	5	104¾ B.
dito	4	95¼ bz.
dito III.	4	93⅝ bz
dito	4½	101⅜ bz.
dito IV.	4	93 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	91½ G.
dito III. Em.	4½	97¾ B.
Galiz. Ludwigsb.	5	86⅜ bz.
Niederschl.-Märk.	4	96⅞ B.
dito conv.	4	96⅞ B
dito III.	4	94¾ bz.
dito IV.	4½	101¾ G.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102¾ bz.
Oberschles. A.	4	96 G.
dito B.	3½	85¼ G.
dito C.	4	95¾ G.
dito D.	4	95¾ G.
dito E.	3½	84 bz.
dito F.	4½	101½ G.
Oest.-Franz.	3	261 bz
Oest. südl. St.-B.	3	250 bz. u. B.
Rhein. v. St. gar.	4½	103 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	101 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4⁷/₂₀	3½	101 G.
Aachen-Mastrich	—	—	4	41⅝ à ⅞ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6¹⁹/₂₀	4	117¾ bz.
Berg.-Märkische.	6½	7½	4	139½ bz.
Berlin-Anhalt.	9¾	11⅚	4	192¾ bz.
Berlin-Görlitz.	—	—	4	80 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	98½ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	145 bz.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	225 bz.
Berlin-Stettin	8½	—	4	135 bz. (l. D)
Böhm.-Westb.	—	—	5	75 bz.
Breslau-Freib.	7½	8⅔	4	144¼ bz.
Cöln-Minden.	12¹¹/₁₂	—	3½	211 bz.
Cosel-Oderberg.	1½	—	4	63¾ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	93¾ G.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	97¾ à ½ à ¾ bz u G.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅕	4	149 B.
Magd.-Halberst.	22⅔	—	4	232 G.
Magdb.-Leipzig.	17	—	4	258 G.
Mainz-Ludwigsh	7	—	4	131½ bz.
Mecklenburger.	2½	3½	4	79 bz.
Neisse-Brieger	4⅓	—	4	91¼ B.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97¼ bz
Niederschl. Zwgb	2⅔	—	4	86 B.
Nordb., Fr.-Wilh.	3⁷/₁₂	—	4	78¾ bz.
Oberschles. A	10½	10	3½	170¼ à ¾ à ½ bz.
dito B.	10½	10	3½	148½ bz.
dito C.	10½	10	3½	170¼ à ¾ à ¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	117¾ à ½ à ¾ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	—	5	147 bz. u. B.
Oppeln-Tarn.	2½	—	4	82 bz.
Rheinische	6	—	4	113¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	115 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	31⅜ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	5	6⅔	3½	104 bz.
Stargard-Posen.	4⅚	—	3½	97 G.
Thüringer	7⅗	—	4	135¼ B.
Warschau-Wien	—	—	5	72 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	
Berl. Kassen-V.	6	7¹/₁₀	4	131 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 etw. bz u. G.
Bremer Bank.	5⅘	7³/₁₀	4	114 B
Danziger Bank.	6	7½	4	111½ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	102 B.
Geraer Bank.	7	8	4	107 bz.
Gothaer „	6½	—	4	101⅜ etw. bz.
Hannoversche B.	5⅕	—	4	100 etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	6⅜	7⅝	4	116¼ G.
„ Vereins-B.	6¹³/₃₂	7²¹/₃₂	4	105¾ G
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	109½ B.
Luxemburger B.	9	4	4	86½ G.
Magdeburger B.	4½	5⁹/₁₀	4	102 G.
Posener Bank.	5⁸/₁₅	7	4	101⅜ G.
Preuss. Bank.-A.	7⁸⁷/₄₀	10¹⁹/₂₀	4½	148 B.
Thüringer Bank.	4	4	4	77 etw. bz
Weimar „	5½	7	4	100¼ etw. bz u. G.
Berl. Hand.-Ges.	8	—	4	111¾ B.
Coburg. Credb. A.	7	—	4	101 B.
Darmstädter „	5½	6	4	92 etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	3½ p. St. bz.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	103⅝ bz. u G.
Genfer Credb. A.	1	—	4	43¼ bz. ex. C.
Leipziger „	4	—	4	86½ etw. bz. ex. C.
Meininger „	7	—	4	100½ B.
MoldauerLds.-B.	2½	—	4	42¾ bz.
Oesterr. Credb. A.	6	—	5	83¼ à 83 à ¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	—	4	110 G.
Minerva	—	—	5	34½ etw. 35 bz u B.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	8½	5	116 bz u. G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	144⅝ bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 26 G.
dito dito	2 M.	143¾ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
Hamburg 300 Mk	8 T.	152½ bz.	dito dito	2 M.	99⅛ G.
dito dito	2 M.	151⅞ bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 28 G.
London 1 Lst.	3 M.	6. 23⅛ bz.	Petersburg 100 S.-R.	3 W.	89 bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	81¹/₁₂ bz.	dito dito	3 M.	88¼ bz.
Wien 150 Fl.	8. T.	91⅝ bz.	Warschau 90 S.-R.	8 T.	80⅝ bz.
dito dito	2 M.	91⅛ bz	Bremen 100 Thlr.	8 T.	111 bz.

Berlin, 4. April. **Weizen** loco 45—61 Thl. nach Qualität, gelber schles. mit Auswuchs 51 Thl. ab Bahn bez., feiner märk. 56 Thl. dito. — **Roggen** loco 82—83pfd. 36½ Thl. ab Bahn bez., Frühjahr 35¾—35⅞—¾ Thl. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 36⅛—¼—36 Thl. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 37¼ Thl. bez. und Br., ⅛ Thl. Gld., Juli-Aug. 38⅝—¼ Thl. bez., Br. und Gld., Sept.-Oktbr. 39⅛—¼ Thl. bez und Br., 39 Thl. Gld. — **Gerste**, große und kleine 27—34 Thl. pr. 1750 Pfd. — **Hafer** loco 21½—25 Thl., feiner pomm. 25 Thl. ab Bahn bez., abgel. Anmeldung 22¾ Thl. bez., Lieferung pr. Frühjahr 23—22⅞ Thl. bez, Mai-Juni 23⅛ Thl. bez., Juni-Juli 24 Thl. bez., Juli-Aug. 24½ Thl. Br., Sept.-Okt. 24¾ Thl. bez. — **Erbsen**, Kochwaare 46—52 Thl., Futterwaare 42—46 Thl. — **Rüböl** loco 12 Thl. Br., April 11²³/₂₄ Thl. bez., April-Mai 12—11¹¹/₁₂ Thl. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 12¹/₁₂—12 Thl. bez. und Gld., 12¹/₂₄ Thl. Br., Juni-Juli 12⅙ Thl., Sept.-Okt. 12¼—¹/₁₂ Thl. bez. und Gld., 12⅙ Thl. Br. — **Leinöl** loco 12⅔ Thl. Br. — **Spiritus** loco ohne Faß 13½—⁵/₁₂ Thl. bez., April und April-Mai 13¹³/₂₄—⁵/₁₂ Thl. bez. und Gld., ½ Thl. Br., Mai-Juni 13¾—⅔ Thl. bez. und Gld., ⅝ Thl. Br., Juni-Juli 14⅙—¹/₁₂ Thl. bez. und Br., 14 Thl. Gld., Juli-Aug. 14⁵/₁₂—⅓ Thl. bez. und Br., ⅓ Thl. Gld., Aug.-Septbr. 14¾—⅝ Thl. bez. u. Br., Sept.-Okt. 14²³/₂₄—¹⁹/₂₄ Thl. bez., ⅚ Thl. Br., ¾ Gld.

Weizen bei geringem Umsatz ziemlich gut behauptet. Auf Termin-Roggen brachte das eingetretene schöne warme Wetter einen verflauenden Eindruck hervor, doch trug die Zurückhaltung seitens der Käufer immerhin mehr zur Erhaltung der Flaue bei, als die kleinen Einbußen im Preise. Vorübergehend schien sich die Stimmung wieder etwas zu befestigen, jedoch nur um später im größern Maßstabe zu ermatten.

\# **Breslau**, 5. April. Wind: West. Wetter: schön. Thermometer Früh 1 Grad Wärme. Bei beschränktem Geschäftverkehr waren Getreide-Preise am heutigen Markte ohne Aenderung.

Weizen ruhig, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 61—66 Sgr., wenig erbrochene 52—56 Sgr., erwachsene 48 bis 50 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 58 60 Sgr., wenig erbrochene 50—54 Sgr., erwachsene 42—46 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** gut preishaltend, pr. 84 Pfd. 41—42 Sgr., feinste Sorte 43 Sgr. und darüber bezahlt. — **Gerste** vereinzelt beachtet, pr. 74 Pfd. weiße 36—38 Sgr., helle 33—34 Sgr., gelbe 31—2 Sgr. — **Hafer** ruhig, pr. 50 Pfd. 24—27 Sgr. — **Erbsen** schwacher Umsatz. — **Wicken** schwacher Umsatz, 62—70 Sgr. — **Oelsaaten** sehr fest. — **Lupinen** nur in trockener Waare beachtet. — Schlesische **Bohnen** gesucht. — **Schlaglein** fest. — **Rapskuchen** beachtet, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—64—73	Erbsen	58—60—66
„ „ neuer	60—67	Wicken	62—64—70
Gelber Weizen, alter	58—64—68	Lupinen	45—60—72
„ „ neuer	57—60	Bohnen	70—78—88
Erwachsener Weizen	42—46—52		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	41—42—43	Schlag-Leinsaat	160—180—195
Gerste, neue	31—33—38	Winter-Raps	190—218—234
Hafer, neuer	23—25—27	Winter-Rüpsen	180—200—215

Kleesaat schwach zugeführt, — **rothe** fest, ordinäre 14⅛—18 Thlr., mittle 19—21 Thlr., feine 23—25½ Thlr., hochfeine 26—27 Thlr. und darüber bez., — **weiße** ruhig, ordinäre 13—15 Thlr., mittle 16—18 Thlr., feine 19—21 Thlr., hochfeine 22—23 Thlr. pr. Centner.

Thymothee gefragter, 12—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 22—26 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 12¹/₁₂ Thlr., Frühjahr 12¹/₁₂ Thlr., Herbst 12⅙ Thlr. — **Spiritus** pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12¾ Thlr., Frühjahr 12²³/₂₄ Thlr., Herbst 14¼ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.